



Stadt Rosenheim

Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Einrichtung:

Waldkindergarten Keferwald

Nähe Brunnholzstraße 54, 83024 Rosenheim

Waldkindergarten.Keferwald@rosenheim.de

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Geschaeftszimmer.kita@rosenheim.de

Tel.: +49 (0)8031/365-1413

Fax: +49 (0)8031/365-2022

Impression

Autorenschaft:

Leitung der Kindertageseinrichtung

Frau Luisa Grimmeißen und Team

Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Design, Drucklayout, Bildnachweis:

Stadt Rosenheim

Inhalt

Präambel	4
01. Grundlagen	6
1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	6
1.2. Rechtlicher Rahmen	8
02. Risikoanalyse	12
03. Prävention	15
3.1. Verhaltenskodex.....	15
3.2. Personal und Team.....	17
3.3. Raum.....	18
3.4. Kinder	19
3.5. Familien	20
3.6. Externe Personen	20
3.7. Sexualpädagogik im Kindergarten.....	20
3.8. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	22
3.9. Partizipation	26
04. Intervention (Notfallplan)	27
4.1 Notfallplan	27
4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII	28
4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis	29
4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis	30
05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	32
06. Anlaufstellen und Ansprechpartner	33
Schlusswort	35
Literaturverzeichnis	36

Stand: Januar 2026

Präambel

Die Stadt Rosenheim ist selbst Träger von verschiedenen Kindertageseinrichtungen. Darunter fallen die Kindergärten „Casa Creativa“, „Muggelstein“, „Löwenzahn“, „Stadtmäuse“ und der „Waldkindergarten“. Ebenso ist die Stadt Rosenheim Träger vom „Kinderhaus Finsterwalderstraße“ mit Familienzentrum und der Kinderkrippe „Innzwerge“ sowie der „Regenbogengruppe“. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiter handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken sie in Ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden entwickelt worden, welcher sich an Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in städt. Trägerschaft richtet, mit dem Ziel Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es ebenfalls wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Eine effektive Präventionsarbeit stellt eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen dar.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde von den einzelnen Teams der Einrichtungen in städt. Trägerschaft gemeinschaftlich erarbeitet und wird in

Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in der Einrichtung.

01. Grundlagen

1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nachfolgend lassen sich Gefährdungsarten von Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen:

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Zu seelischer Gewalt und Vernachlässigung zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter fällt beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt

- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug
- verbale Entwertung des Kindes
- Mobbing
- Gesellschaftlicher Ausschluss

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe die auf den Körper eines Menschen gerichtet werden. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durchbeißen, kratzen, mit Gegenständen werfen, schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Ohrfeigen, Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der eigenen Körperpflege (Popo abputzen etc.)
- Entzug von Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen, ...
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben z.B. wickeln, Toilettengang (gegen den Willen des Kindes handeln)

- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen z.B. streicheln, küssen, Kind auf den Schoß ziehen...
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung (z.B. sich nicht anschauen dürfen...)
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist, wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes alleine lassen
- Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

1.2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.
- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen (Art. 1,2) in Auszügen versehen:
 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung

seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

❖ Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

❖ Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:

§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionelle Änderungen und
- Ereignisse sowie Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- ❖ Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen, dass,
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- ❖ Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen

Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

02. Risikoanalyse

Gefährdungen im Hinblick auf den Schutz der Kindergartenkinder in unserer Einrichtung könnten beispielsweise durch die räumliche Situation, das Team, externe Personen, die Kinder oder deren Familien entstehen. Im Folgenden werden diese Risikobereiche auf mögliche Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt analysiert, um in einem weiteren Schritt Präventionsmöglichkeiten für den Kindergarten festzulegen (siehe Kapitel 3 „Prävention“). Ziel dieser Risikoanalyse ist, durch die vertiefte Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten des Kindergartens eine risikominimierende oder risikoverhindernde Schutzstrategie zu entwickeln (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021a, S.17).

- Team

Das Kindergartenteam besteht in der Regel aus pädagogischen Hilfskräften, Kinderpflegern, Erziehern oder Sozialpädagogen. Der Erziehungsstil zwischen den Pädagogen kann sich in einem gewissen Rahmen unterscheiden, solange er mit den einrichtungsspezifischen Regeln aus dem Konzept des Waldkindergartens (z.B. Bild vom Kind, pädagogische Haltung, Verhaltenskodex) übereinstimmt.

Der Personalschlüssel richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Regierung von Oberbayern. In dieser ist unter dem Punkt 4.3. festgelegt, dass ab 15 zu betreuenden Kindern drei Betreuungspersonen anwesend sein müssen (vgl. Betriebserlaubnis 2022, S.2).

Hier kann es unter Umständen durch Krankheit, Kündigungen oder sonstigen spontanen Dienstaussfällen zu Engpässen kommen, die zu höheren Belastungen der übrigen Mitarbeiter führen.

- Räumliche Situation

Der Waldkindergarten befindet sich in der Nähe der Brunnholzstraße 54 in Fürstätt (Stadtteil Rosenheim). Er ist über einen Weg, etwa 100 Meter in den Wald hinein erreichbar. Gleich am Eingang des Waldplatzes steht der Bauwagen. Dieser verfügt über eine Garderobe, Regale, ein Waschbecken, ein kleines Kochfeld (mit Kindersicherung), Tische, Stühle und eine gemütliche „Aufwärmecke“ mit Decken und Kissen.

Das Waldstück neben und hinter dem Bauwagen ist der Basisplatz des Waldkindergartens. Abgegrenzt ist der Waldplatz auf der einen Seite durch den öffentlichen Waldweg und auf den restlichen Seiten durch aufgestapeltes Stangenholz. Dies sind klar sichtbare Grenzen für die Kinder. Auf dem Basisplatz befinden sich eine Kinderschaukel, drei Morgenkreisstellen, eine Komposttoilette, eine Wildbiesecke und eine Händewaschstation. Das gesamte Gelände des Basisplatzes verfügt natürlich durch die Bäume, Büsche und Pflanzen auch über nicht einsehbare Bereiche.

Sowohl der Weg vom Bauwagen zur Komposttoilette als auch der Haupt-Morgenkreisplatz sind mit Kies aufgeschüttet worden. Der Rest des Waldes ist naturbelassen und hat somit automatisch einen unebenen Boden, sowie Stolperfallen durch Wurzeln, Laub, Maulwurfshügel usw.

Es können, neben dem Basisplatz auch andere Spielgebiete im und um den Keferwald besucht werden. Hier müssen die Pädagogen darauf achten, dass die neuen Plätze gefahrlos zum Spielen geeignet sind und auch der Weg dorthin keine Gefahren birgt.

Des Weiteren gibt es neben dem Bauwagen eine räumliche Ausweichvariante bei schlechten Wetterbedingungen (z.B. Sturmwarnung) (vgl. Konzept 2022, S.11). Dann wird der sogenannte „Schutzraum“ im Pfarrheim Fürstätt aufgesucht (Gangsteig 1, 83024 Rosenheim).

- Kinder

Das Altersspektrum der Kindergartenkinder reicht von drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter (vgl. Konzept 2022, S. 11). Die Gruppengröße umfasst maximal 25 Kinder, die in einer Gruppe betreut werden. In dieser Altersspanne gehören Trotzphasen, Grenzen testen und Warum-Fragen zur Entwicklung. Die Pädagogen werden dadurch immer wieder herausgefordert darauf professionell und kindgerecht zu reagieren.

Die Selbstständigkeit der Kinder z.B. beim Toilettengang, Essen oder Anziehen variiert. Einige brauchen hier noch die Unterstützung von Erwachsenen. Diese müssen erkennen

welches Kind bei welchem Schritt Hilfe braucht und dann auch das richtige Maß an Hilfe anwenden, sodass das Kind nicht zu viel unterstützt wird, aber auch nicht zu wenig.

Zusätzlich zu den Hilfestellungen beim Essen, Anziehen und Toilettengang muss von den Pädagogen das emotionale Wohl der Kinder geschützt werden. Auch unter Kindern können Grenzverletzungen, Mobbing und Diskriminierung auftreten.

- Familien

Die Eltern oder andere abholberechtigte Familienmitglieder bringen die Kinder jeden Tag in die Einrichtung und holen sie wieder ab. Weitere Berührungspunkte mit den Familien gibt es beispielsweise bei Festen wie die Sankt-Martinsfeier, der Weihnachtsfeier oder dem Sommerfest. Die Elternarbeit ist „ein wesentlicher Bestandteil“ im Waldkindergarten (vgl. Konzept 2022, S.9).

Auch in Familien kann es zu Gewalt und Grenzverletzungen kommen. Das Personal des Kindergartens hat zwar keinen direkten Einblick in das Familienleben der Kinder, aber dennoch bekommt es über das Verhalten und die Erzählungen der Kinder von zu Hause ein Bild von dem, was in den Familien passiert. Gerade im Morgenkreis oder Abschlusskreis erzählen die Kinder gerne von Unternehmungen mit ihrer Familie. Um darüber hinaus einen Austausch zwischen dem Kindergartenpersonal und der Familie des Kindes herzustellen und die Familien besser kennen zu lernen, führen die Pädagogen Elterngespräche. Zudem wird die halbstündige Bringzeit am Morgen von 8:00-8:30 Uhr oft als kurze Gesprächszeit zwischen Pädagogen und Eltern genutzt. Ebenso ist die Abholzeit ein wichtiger Bestandteil der Elternarbeit, um mit den Familien in Kontakt zu kommen.

- Externe Personen

Die Lage des Kindergartens neben einem öffentlichen Waldweg bringt mit sich, dass immer wieder Spaziergänger vorbeilaufen und den Kindern beim Spielen zuschauen können. Zutritt zum Bauwagen haben neben dem pädagogischen Personal der Putzdienst, das zentrale Gebäudemanagement, die stadtinterne Schlüsselzentrale und das Amt für Bildung, Betreuung und Erziehung.

03. Prävention

„Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um sie zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021a, S.18)

Die präventiven Schutzmaßnahmen des Waldkindergartens werden im Folgenden aufgezeigt:

3.1. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex enthält konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der Pädagogen (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021a, S.19).

„In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021a, S.19)

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind
 - In der Einrichtung wird ein wertschätzender und respektvoller Umgang mit den Kindern gepflegt.
 - Kinder sollen im Kindergarten lernen sich an Gemeinschaftsregeln zu halten. Nur so kann ein friedliches Miteinander gelingen. Dies ist jedoch ein Prozess, der nicht immer sofort gelingt. Für diesen Lernprozess müssen die Pädagogen Verständnis haben. Es gibt einheitliche und klare Handlungsstrategien im Team falls sich ein Kind nicht an die Regeln hält. Beispielsweise wird mit dem jeweiligen Kind verbal kommuniziert, dass sein gerade gezeigtes Verhalten störend ist. Reicht diese Maßnahme nicht aus, so müssen in Abstimmung mit dem Team andere individuelle Lösungen gesucht werden oder bei Bedarf eine Fallsupervision durchgeführt werden. Ein Pädagoge darf nicht im Alleingang eigene „Disziplinierungsmaßnahmen“ erfinden.

- In schwierigen Situationen dürfen Kinder nicht alleine gelassen werden. Dazu zählen beispielsweise Grenzverletzungen zwischen den Kindern wie Ausgrenzung, Beleidigungen, Diskriminierung und Mobbing. Wird so etwas vom Personal gesehen, muss eingegriffen werden. Je nach Situation wird es zwischen den betreffenden Personen geklärt oder es wird in der ganzen Gruppe kindgerecht thematisiert. In jedem Fall wird die Sache weiterhin beobachtet, falls es kurze Zeit später nochmal zur gleichen Grenzverletzung kommt.

- Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Benötigt ein Kind Hilfe beim Toilettengang, so darf es sich einen Erwachsenen aussuchen, der helfen soll. Währenddessen bleibt die Tür angelehnt, es wird nicht abgesperrt. Die Intimsphäre des Kindes wird hierbei beachtet. Wird keine Hilfe mehr benötigt, so verlässt der Pädagoge die Toilette.
Wichtig ist die Wahrung der Intimsphäre der einzelnen Kinder.
 - Kinder werden nicht ohne zu Fragen auf den Schoß genommen, getragen oder umarmt. Die Kinder bestimmen. Möchten Kinder auf den Schoß, so sitzen sie dort mit dem Rücken zum Pädagogen (Blickrichtung in die Umgebung) und nur für eine begrenzte Zeit.
 - Die Pädagogen reagieren empathisch auf die Gefühle der Kinder und hören ihnen zu, wenn diese etwas sagen wollen
 - Es werden von Seiten der Pädagogen keine persönlichen Geschenke an Kinder vergeben.
 - Private Kontakte zwischen dem Personal und einem Kindergartenkind müssen transparent gemacht werden
 - Veranstaltungen mit Übernachtungen sind erlaubt, insofern kein Erwachsener alleine mit den Kindern in einem Raum/Zelt schläft
 - Es dürfen keine Fotos oder Videos von Kindern mit einem privaten Endgerät aufgenommen werden. Ebenso werden keine Fotos von Kindern in Badehose oder Bikini gemacht.

3.2. Personal und Team

Bereits bei der Personalauswahl wird auf ein proaktives Verhindern von Grenzverletzungen und Gewalt geachtet. Dazu gehört beispielsweise die Überprüfung der Eignung des Bewerbers für den Waldkindergarten. Die Bewerbungsunterlagen geben Aufschluss über die Erfahrung im pädagogischen Bereich, sowie über das Wissen im Bereich der Wald-/Naturpädagogik. Auch Schulzeugnisse oder schon bestehende Arbeitszeugnisse geben einen ersten Eindruck, ob ein Bewerber in Frage kommt.

Im zweiten Schritt erfolgt ein Vorstellungsgespräch. In diesem werden vom Träger und der Leitung die Rahmenbedingungen und Regeln des Waldkindergartens erklärt, die zu erbringenden Aufgaben für die Stelle erläutert und die Einrichtung vorgestellt. Das Vorstellungsgespräch wird zudem genutzt, um entstandene Fragen beim Lesen der Bewerbungsunterlagen zu klären (z.B. Lücken im Lebenslauf) und eine Einschätzung zu bekommen, ob der Bewerber oder die Bewerberin auch zum Rest des Teams passen könnte. Fragen zum pädagogischen Handeln ergänzen das Gespräch (z.B. Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit Nähe und Distanz in Ihrer Arbeit? Wie würden Sie sich verhalten, wenn ein Kind die Regeln nicht befolgt?) Natürlich hat auch die bewerbende Person die Möglichkeit, Fragen an die Leitung oder den Träger zu stellen.

Nach §72a SGB VIII wird vor der Einstellung von jedem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §30a BZRG angefordert. Dieses muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Des Weiteren wird darauf geachtet, dass das Personal ihre Rechte und Pflichten, sowie das Konzept und Schutzkonzept des Kindergartens kennt. Diese Materialien liegen im Bauwagen aus, sodass alle Mitarbeiter darauf zugreifen können. Neuen Mitarbeitern werden die Materialien im Zuge der Einarbeitung gezeigt. In regelmäßigen Abständen werden in Teambesprechungen oder Teamtagen die Konzepte und der Verhaltenskodex gemeinsam überarbeitet und diskutiert. Die Einhaltung der Regeln aus Schutzkonzept, Konzept und Verhaltenskodex werden von der Leitung und einem weiteren festgelegten Mitarbeiter überprüft. Falls Regelverstöße auffallen, werden diese in den wöchentlichen Teambesprechungen oder Mitarbeitergesprächen offen und achtsam thematisiert (nach dem Motto hinsehen statt wegsehen). Außerdem gibt es bei Bedarf die Möglichkeit zur

Supervision. Eine wertschätzende und reflexive Zusammenarbeit unter den Teammitgliedern ist dafür unerlässlich.

Zusätzlich haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, an Fort- und Weiterbildungen über dieses Themengebiet teilzunehmen.

Da der Waldkindergarten aus lediglich einer Gruppe besteht, besteht meist keine Möglichkeit im Krankheitsfall auf Personal innerhalb der Einrichtung zurückzugreifen. Im Falle eines Personalengpasses wird auf sogenannte „Springerkräfte“ der Stadt Rosenheim zurückgegriffen. Das bedeutet, dass für die Zeit des Engpasses eine Ersatzkraft aus einem anderen Kindergarten zur Überbrückung einspringt. Aus Gründen der Sicherheit darf ein Mitarbeiter nie alleine für die ganze Gruppe zuständig sein. Findet sich also kein Springer so muss die Einrichtung geschlossen werden.

3.3. Raum

„Der Waldkindergarten Rosenheim ist eine Kita ohne Türen und Wände, dennoch mit festen Grenzen, die Sicherheit geben.“ (Konzept 2022, S. 9)

Wie in der Risikoanalyse erwähnt gibt es lediglich am Basisplatz eine sichtbare Grenze aus Stöcken, die den Platz zum Wald abgrenzt. An anderen Waldplätzen gilt die Regel, dass sich jedes Kind nur so weit entfernen darf, dass es die Erzieher noch sieht und hört. Bei Spaziergängen ist es durch den Altersunterschied der Kinder vorprogrammiert, dass die Kleineren langsamer laufen und die Größeren schneller. Um trotzdem weitestgehend in einer Gruppe zu bleiben, gibt es festgelegte Wartepunkte, die alle Kinder kennen. Bis zu solch einem Wartepunkt darf jeder in seinem eigenen Tempo laufen oder sogar rennen. Am Wartepunkt muss so lange verweilt werden, bis die ganze Gruppe wieder vollständig ist. Erst dann geht es weiter. Beim Gehen an der Straße wird sich an die Regeln des Straßenverkehrs gehalten. Es wird darauf geachtet, dass ein Erwachsener vorne und einer hinten läuft.

Weitere Regeln sind (vgl. Konzept 2022, S.70):

„Ich höre auf pädagogische Mitarbeiter“

„Ich klettere nicht ohne Aufsicht auf Bäume“

„Ich berühre keine toten Tiere“

„Ich esse nichts aus dem Wald“

Hinter diesen Regeln steckt viel Vertrauen, woran die Kinder bei Regelbruch auch immer wieder erinnert werden.

Die ebenfalls erwähnten Stolperfallen in der Risikoanalyse werden als wertvolles Lernfeld für die motorische Entwicklung und vor allem den Gleichgewichtssinn der Kinder gesehen. Die Kinder werden auf mögliche Gefahrenquellen wie beispielsweise Glätte hingewiesen und erhalten dadurch ein Problembewusstsein (vgl. Konzept 2022, S.9).

3.4. Kinder

Die Pädagogen reden mit den Kindern regelmäßig über die Gemeinschaftsregeln, die es im Kindergarten gibt. Dazu gehört beispielsweise die gewaltfreie Kommunikation, gewaltfreier Umgang, gegenseitiges Zuhören usw.

Im Kindergarten werden viele Kompetenzen gefördert, die Grenzverletzungen vorbeugen können. Zum einen wird die soziale Kompetenz gestärkt. Schon bei der Eingewöhnung pflegen die Erwachsenen eine gute Beziehung zu den Kindern, indem sie sich ausreichend Zeit für den Beziehungsaufbau nehmen. So wird bei dem Kind sowohl Vertrauen als auch das Gefühl der Wertschätzung aufgebaut. Das ist die Grundbasis dafür, dass das Kind sich wohl fühlt und sich dadurch auch besser in die Gemeinschaft einbringen kann. Durch die häufigen und verschiedensten Rollenspiele sowie den hohen Anteil an freier Spielzeit im Waldkindergarten, entwickeln die Kinder die Fähigkeit sich in andere hineinzusetzen, ihre Gefühle zu erkennen und ihr Handeln zu verstehen (vgl. Konzept 2022, S.25f.). Der Waldkindergarten hat bewusst nur sehr wenig künstliche Spielsachen, damit die unerschöpfliche Kreativität und das gemeinsame Spiel der Kinder mehr zum Tragen kommen können.

Im Täglichen Morgen- und Abschlusskreis sowie bei den Mahlzeiten lernen die Kinder, andere ausreden zu lassen, ihnen zuzuhören und bei Unklarheiten nachzufragen (ebd.).

Durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte wie die Gestaltung des Basislagers lernen die Kinder zusammenzuarbeiten, sich abzusprechen und sich einzubringen.

Zwischenmenschliche Konflikte treten im Kleinkindalter zwar gehäuft auf, bieten jedoch zugleich eine Lernchance. In Konfliktsituationen beobachtet das Personal die Kinder aufmerksam, greift jedoch nicht immer sofort ein, sondern lässt sie zunächst selbst nach Lösungen suchen. Die Kinder registrieren diese Beobachtung/Aufmerksamkeit des

Erwachsenen sehr schnell und fühlen sich dadurch unterstützt. Der Erzieher gibt das Gefühl da zu sein und trotzdem wird gleichzeitig das friedliche Konfliktverhalten der Kinder trainiert (vgl. Konzept 2022, S.41).

Die Kinder lernen durch die starke Gemeinschaft und den engen Kontakt sehr schnell, wie man miteinander umgeht. Beim Spazieren gehen, aber auch im Spiel wird ihnen bewusst, dass ein Jeder andere Stärken und Schwächen hat. Die Großen lernen auf die Kleinen Rücksicht zu nehmen (zum Beispiel am Wartepunkt auf sie zu warten).

3.5. Familien

„Eltern-Angebote zielen darauf ab eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft aufzubauen, die offen für Austausch, Konflikte oder Beschwerden ist, die eine Vertrauensperson bereithält, Eltern informiert sowie sich vor Ort vernetzt und den Mitarbeiter im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung Fortbildung oder Unterstützung anbietet.“ (Edelmann 2016)

Der Kontakt mit den Familien wird durch Elterngespräche, Kindergartenfeste und dem Austausch während den Bring- und Abholsituationen aufrechterhalten.

3.6. Externe Personen

Die geführte Schlüsselliste gibt Aufschluss wer Zugang zu dem Bauwagen hat.

Bei Spaziergängern wird darauf geachtet, dass diese den Basisplatz nicht betreten.

Von anderen Externen Personen, die kurzfristig in der Einrichtung sind, beispielsweise Praktikanten wird ein Führungszeugnis verlangt und sie begleiten die Kinder nie alleine z.B. unterstützen diese die Kinder nicht in Toilettensituationen oder Ähnlichem.

Die Kinder dürfen nur von den Abholberechtigten Personen abgeholt werden, die auf dem Anmeldebogen für den Kindergarten von den Eltern eingetragen wurden.

3.7. Sexualpädagogik im Kindergarten

Verständnis von kindlicher Sexualität

Kinder kommen mit einem biologischen Geschlecht zur Welt. Welche Verhaltensweisen Kinder sich im Laufe ihres Lebens aneignen, hängt von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft

ab, in der das Kind aufwächst. Dies wird das soziale Geschlecht genannt. Das soziale Geschlecht zeigt unter anderem Männer- und Frauenleitbilder, Sitten, Gebräuche usw. auf.

Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene. Ebenso wird die kindliche Sexualität nicht grundlegend, wie bei Erwachsenen, auf den genitalen Bereich konzentriert. Kinder lernen dabei unter anderem basale Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein.

Im Alter ab zwei Jahren, aber vor allem ab dem dritten Lebensjahr beziehen Kinder, andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Ab dem vierten Lebensjahr entstehen bei Kindern Rollenspiele wie beispielsweise „Mutter-Vater-Kind“ oder „Doktor und Patient“. Hierbei ahmen die Kinder das Verhalten nach, das sie bisher erlebt und kennengelernt haben. Diese Doktorspiele sind für die kindliche Sexualentwicklung sehr wichtig. Denn die Kinder lernen in einem geschützten Rahmen ihre eigenen Grenzen und die der anderen kennen und achten. Um diese Spiele positiv zu begleiten, gibt es in der Einrichtung gewisse Regeln, die allen Kindern aber auch dem pädagogischen Personal bekannt sein müssen.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.“
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.“ (Maywald, J. (2015))
- Die Kinder dürfen sich bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen.

- Dem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß antworten, keine „Verniedlichung“ der Körperteile
- Es gibt gute und schlechte Berührungen
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- Keine Bilder von Kindern in Badehose, Badeanzug oder Bikini

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, das die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

Eine gelungene Sexualpädagogik basiert letztendlich auf Fachwissen, einem sexualpädagogischen Konzept, der individuellen Haltung der pädagogischen Fachkraft sowie der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern.

3.8. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Im Waldkindergarten ist der Umgang mit Beschwerden ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und dient damit der Qualitätssicherung. Deshalb haben wir zur Erfassung und Bearbeitung aller Kritik und Beschwerden ein sogenanntes Beschwerdemanagement. Unser Ziel ist es, jede Beschwerde als ein Geschenk anzusehen, um daraus lernen und uns weiter entwickeln zu können. Des Weiteren bietet unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtung und alle Beteiligten an.

- Beschwerdemanagement für Kinder

Unser Ziel ist es, die einzelnen Kinder für ihre Rechte und Bedürfnisse zu sensibilisieren.

Wir ermutigen die Kinder, Beschwerden zu äußern:

- Durch Schaffung eines für die Kinder sicheren Rahmens, indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden.
- Auch nonverbale Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität, usw. werden von uns ernst- und wahrgenommen.

- Die Kinder werden von uns angeregt, ihre eigenen Bedürfnisse und die der anderen zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.
- Indem wir als pädagogische Vorbilder im Umgang mit Beschwerden eigenes (Fehl-)Verhalten, sowie eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

Im Waldkindergarten können die Kinder sich beschweren:

- Wann immer die Kinder dazu ein Bedürfnis haben.
- Auch nonverbale Signale nehmen wir ernst.
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.
- In Konfliktsituationen.
- Über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.).

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- Durch konkrete Missfallensäußerungen.
- Durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute.
- Durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen.
- Über die Eltern der Kinder, die dies uns rückmelden.
- Über Kinderbefragungen.

Die Kinder können sich beschweren:

- Bei allen pädagogischen Mitarbeitern.
- Bei ihren Freunden.
- Bei ihren Eltern.

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen:

- Durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern.
- In der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung.
- Im Rahmen von Kinderkonferenzen/ Kinderparlament.
- Im Rahmen von Kinderbefragungen.

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- Mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden.
 - Im Dialog mit der Gruppe,
 - In der Kinderkonferenz/ Kinderparlament.
 - In Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen.
 - In Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
 - In Teamgesprächen der Einrichtung.
-
- Beschwerdemanagement für Eltern

Ziele im Beschwerdemanagement für Eltern

In Anlehnung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist für uns eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder von hoher Priorität. Unser Ziel ist es, die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten zu erhalten, auszubauen und immer wieder zu hinterfragen. Wir pflegen eine Beschwerdekultur, in der möglichst alle offenen Fragen geklärt werden. Partizipation der Erziehungsberechtigten ist für uns selbstverständlich und äußerst wichtig.

Rahmen für Beschwerden

Im Beschwerdeverfahren für die Erziehungsberechtigten sind uns gute Rahmenbedingungen wichtig. Wir bewegen uns in diesem Verfahren innerhalb der Satzung, des Vertrages und unserer Konzeption. Wir gestalten unsere Arbeit transparent und achten auf eine angenehme Atmosphäre, in der Wertschätzung, Wohlfühlen, Sicherheit und angenommen sein einen hohen Stellenwert haben. Hierzu zählt auch eine gute Gesprächsatmosphäre.

Wege von Beschwerdemöglichkeiten

Es ist uns ein Anliegen, verschiedene Wege anzubieten, um für eventuelle Bedenken und Sorgen einen Raum zu schaffen. Es gibt die Möglichkeit, persönlich auf uns zuzukommen, z.B. in Tür- und Angelgesprächen, Elterngesprächen, über den Elternbeirat etc. Das Kindergartenpersonal, die Leitung und der Träger stehen den Erziehungsberechtigten

jederzeit für ihre Anliegen zur Verfügung. Auch schriftlich per Brief, Email oder durch die jährliche Umfrage können Belange an uns übermittelt werden.

Methodische Vorgehensweise und Dokumentation

Bei Problemen und Sorgen der Erziehungsberechtigten suchen wir mit ihnen den Dialog, hören aktiv zu und gehen einfühlsam darauf ein. Außerdem halten wir diese Gespräche schriftlich, in Form von Gesprächsnotizen und Protokollen, fest. Selbstverständlich behandeln wir die an uns herangetragenen Informationen vertraulich und wahren dabei unsere Schweigepflicht. Im Fokus steht eine gemeinsame Lösungsfindung mit den Erziehungsberechtigten. Wir besprechen und reflektieren im Gruppen- oder Gesamtteam den von den Erziehungsberechtigten an uns herangetragenen Wunsch. Bei Bedarf auch mit dem Träger. Unter anderem werten wir die jährliche Meinungsumfrage für die Gruppen und die Gesamteinrichtung aus. Die Auswertung liegt im Haus für die Erziehungsberechtigten einsehbar aus.

Auflösung der Beschwerde und Reflektion

Uns ist es wichtig, dass wir uns Rückversichern, ob die betreffende Situation zufriedenstellend für die Eltern oder Familien gelöst wurde. Deshalb sprechen wir die Eltern in Gesprächen an. Bei anonymisierten Elternbeschwerden, werden diese ausgewertet und die getroffenen Maßnahmen für die Eltern transparent ausgehängt oder bei Elternbeiratssitzungen vorgestellt. Ebenso werden die Beschwerden bei Notwendigkeit dem Träger weitergegeben, um Verbesserungen anzustreben. Auch ist die Weiterentwicklung in Teamfortbildungen möglich. Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung.

Auch für das Team gibt es externe und interne Ansprechpartner oder Beratungsstellen, wenn sie Kritik äußern wollen. Diese werden im Kapitel 6 „Anlaufstellen und Ansprechpartner“ aufgelistet.

3.9. Partizipation

„Als (Mit-)Betroffene und „Experten in eigener Sache“ werden alle Kinder in bildungs- und einrichtungsbezogene Planungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse regelmäßig mit einbezogen. Es wird ihnen dabei ernsthaft Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden.“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, BEP, 2006)

Die Kinder beteiligen sich an Entscheidungen, die ihr Leben in unserer Einrichtung betreffen, sie gestalten ihre Lebens- und sozialen Nahräume aktiv mit. Sie erhalten bei uns so die Möglichkeit, eine Bereitschaft zur entwicklungsangemessenen Übernahme von Verantwortung zu entwickeln, erlangen die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können und erwerben sich mit der Zeit die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe.

Um dieses Ziel gut zu unterstützen, setzen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von sozialen Kompetenzen und wissen um die Schlüsselrolle der Kinderbeteiligung als zukunftsweisende Bildungs- und Erziehungspraxis, für Bildungsqualität, Demokratieverständnis und zur Erweiterung der Sprachkompetenz.

In unserer Erwachsenen-Kind-Beziehung stellen wir das Handeln mit den Kindern in den Mittelpunkt, ohne uns dabei aus der Verantwortung für die Kinder zu nehmen. Auch wir als Erwachsene bringen Interessen ein und formulieren klare Standpunkte und achten dabei darauf, die Kinder nicht zu bevormunden.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder selbstbestimmt im Waldkindergarten handeln können. Nachfolgend Beispiele von Partizipation im Waldkindergarten:

- Tagesablauf gestalten,
- gezielte Angebote,
- Gruppenausflüge,
- Wanderungen in die Umgebung,
- Gestaltung des Basislagers,
- Waldregeln,
- eigene Bedürfnisse formulieren, befriedigen und diese auch einmal zurückstellen können.

04. Intervention (Notfallplan)

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen Mitarbeitern ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiter in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Die Pädagogen müssen eine klare Haltung wie beispielsweise das „Null-Toleranz-Prinzip“ an den Tag legen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Tat handelt. Ebenso sind die Mitarbeiter dazu verpflichtet, der Dienstvorgesetzten bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung von Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächst höhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

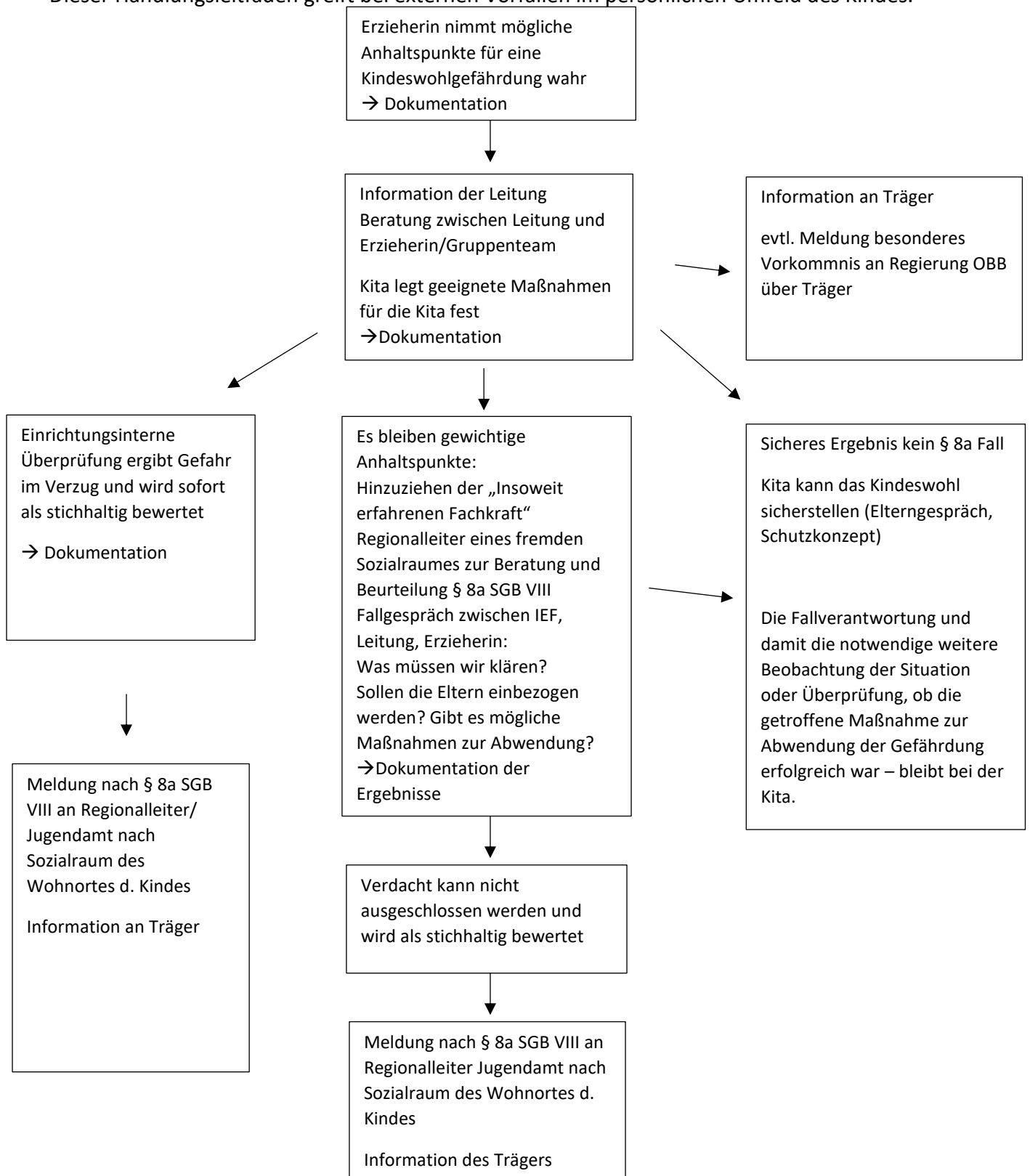
4.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb gibt es in allen Einrichtungen in städt. Trägerschaft einen Notfallplan. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kolleginnen und Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Dieser Handlungsleitfaden greift bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes.



© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

Schritte	Vorgehensweise
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstvorgesetzte Person Einrichtungsleitung oder/und Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung) 2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis)
III.	<p>Einschätzung der Gefährdungslage Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) Gespräch MA Ggf. Gespräch Teamkollegen</p>
IV.	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA Ja: Weiteres Vorgehen – Schritt 5</p>
V.	<p>Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)</p>
VI.	<p>Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern</p>
VII.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch / Anhörung MA (Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung; Fürsorgemaßnahmen) • Information Team und Unterstützungsleistung
VIII.	<p>Gespräch mit Eltern des Kindes Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen</p>
IX.	<p>Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?</p>
X.	<p>Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation</p>
XI.	<p>Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)</p>

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Schritte	Vorgehensweise
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	Information und Austausch mit den Teamkollegen Dokumentation
III.	Information und Austausch mit der Leitung ➔ Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis)
IV.	Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.)
V.	Unverzügliches abklären der Fakten <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit allen beteiligten Kindern • Gespräch mit geschädigten Kindern • Gespräch mit Beschuldigten
VI.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung
VII.	Elterngespräch mit den Sorgeberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht
VIII.	Informationsweitergabe an Träger Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern
IX.	Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf
X.	Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- Dokumentation des Geschehenden
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen und die Wünsche der Kinder berücksichtigen
- an die Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- Datenschutz beachten

05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist unverzüglich nachzugehen. Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt die Unschuldsvermutung, solange nichts bestätigt ist (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021a, S.26).

Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens, statt des Wegsehens.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtserklärung (ebd.). Es kommt dann zum Zwecke der Transparenz zu einem schriftlichen Verfahren, bei dem der Träger eine Erklärung abgibt, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben. Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person kann bei Bedarf ein Stellenwechsel sowie ein Aufarbeitungsgespräch angeboten werden. Zusätzlich kann ein Elternabend zum Thema geführt werden, bei dem auch ein Ansprechpartner im Team benannt wird, falls es darüber hinaus noch weitere Fragen gibt. Ziel dabei ist der erneute Vertrauensaufbau zwischen dem Team und den Eltern zu fördern. Für das Team ist nach so einem Vorfall eine Supervision für die Teamentwicklung und die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit unerlässlich. Ebenso die regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzeptes in Teambesprechungen und Teamtagen.

Bei einem bestätigten Fall der Grenzverletzung oder Gewalt muss neben der Intervention auch ermittelt werden, welche Strukturen der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es überhaupt dazu kommen konnte. Des Weiteren müssen Möglichkeiten für das Personal geschaffen werden, darüber reden zu können.

Zur Qualitätssicherung wird das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dies geschieht mindestens einmal jährlich. Dafür steht der Einrichtung ein Schließtag zur Verfügung, welcher für die Weiterentwicklung und Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes herangezogen wird. Dabei ist das gesamte Team anwesend.

06. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und die Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

Ansprechpartner*innen:

Sachgebietsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Sachgebietsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Leibnitz Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

www.rosenheim.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/jugendamt.de

Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | info@kinderschutzbund-rosenheim.de

www.kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: +49 (0)800-1110333

www.nummergegenkummer.de

Der Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim

Notfallnummer +49 (0)8031-268888

Ludwigsplatz 15 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0)8031 9016944

Frauenhaus Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-381478

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ Tel.: +49 (0)800-22 55 530

Kindernotfallpraxis im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

Familienrat in der Stadt Rosenheim

SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22 Email: soziale.stadt@rosenheim.de

Runder Tisch "Häusliche Gewalt"

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46 E-Mail: gleichstellung@rosenheim.de

Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ © Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und, dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagogen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, sobald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubieten und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kinder und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiter für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Betriebserlaubnis (2022)

Edelmann, Katja (2016): Kinderschutz in der KiTa – Vorgehen und Prävention. Online verfügbar unter

<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=157:kinderschutz-in-der-kita>, zuletzt geprüft am 06.12.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Kindergartenpädagogik – Das Kita-Handbuch: Kindliche Sexualentwicklung - und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird. Online verfügbar unter:

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/kindliche-sexualentwicklung-und-wie-sie-professionell-paedagogisch-begleitet-wird-2/>. Zuletzt geprüft am 02.11.2022

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder.

Stadt Rosenheim Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport (2022): Konzeption Waldkindergarten im Keferwald in städtischer Trägerschaft.

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022